Beitragsordnung des FC Obersulm 1993 e.V. gemäß § 6 der Satzung

(gültig ab 01.01.2015)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung des Beitrages an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt:

- Kinder / Jugendliche unter 18 Jahre	EUR	30,00
- für jedes weitere Kind / Jugendlichen aus einer Familie	EUR	15,00
- Erwachsene ab 18 Jahre	EUR	50,00
- Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende ab 18 Jahre bis 27 Jahre auf Antrag	EUR	30,00
- Kriegsgeschädigte, Rentner und Behinderte	EUR	30,00
- Ehrenmitglieder, Übungsleiter (Jugend), Schiedsrichter, Ehegatten erwachsener Mitglieder		frei

Sonderregelung

Besteht zum Zeitpunkt der Antragstellung eine nachgewiesene Mitgliedschaft bei der SpVgg Eschenau bzw. bei den Spfr. Affaltrach wird folgender Mitgliedsbeitrag erhoben:

- Erwachsene ab 18 Jahre	EUR	20,00

Besteht zum Zeitpunkt der Antragstellung eine nachgewiesene Mitgliedschaft bei einem Mitgliedsverein des Dachverband Sport Obersulm e.V. wird folgender Mitgliedsbeitrag erhoben:

- Kinder / Jugendliche unter 18 Jahre	frei

4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen der Mitgliederverwaltung rechtzeitig vor dem Einzug vorzulegen. Nachträgliche Reklamationen sind bis max. sechs Wochen nach erfolgtem Einzug möglich. Danach gilt der Einzug als anerkannt. Anschriftenwechsel sowie Änderung des Bankinstitutes bzw. der Kontonummer sind unverzüglich mitzuteilen. Eventuelle Versäumnisse und Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen Mitgliedes.

5. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) inbegriffen.

6. Der Einzug des Beitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV im 2.Quartal, spätestens am 30.04. jeden Jahres. Beitragskonto des Vereins ist :

Volksbank Sulmtal eG *IBAN* *DE 40 6206 1991 0060 8500 00*
BIC *GENODES1VOS*

Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.

7. Bei Vereinseintritt bis zum 31.Oktober ist der volle Beitrag zu entrichten. Bei Eintritt nach dem 01.11. wird für den Rest des Jahres kein Beitrag erhoben.

8. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss an den Vorstand schriftlich erklärt werden. Das austretende Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages bis zum Ende des Kalenderjahres verpflichtet.

9. Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

10. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV): die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

11. Erfolgen im Rahmen des Beitragseinzuges Rücklastschriften, so wird bei Verschulden des Mitgliedes eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von fünf Euro zuzüglich der von der Bank berechneten Bearbeitungsgebühr erhobenen. Dies gilt insbesondere bei falscher Kontonummer oder Bankverbindung, bei fehlender Deckung oder unberechtigtem Widerruf. Die vereinseigene Bearbeitungsgebühr wird für jedes Anschreiben des Vereins berechnet.